

## **Bericht und Antrag 14 an den Grossen Stadtrat von Luzern**

### **Erlass des Reglements über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens (RUZ)**

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet  
mit StB 228 vom 27. März 2024**

**Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 27. Juni 2024**

## Politische und strategische Referenz

### Politischer Grundauftrag

### In Kürze

Die Stadt Luzern unterstützt verschiedene Aktivitäten, die im öffentlichen Interesse sind, mit finanziellen Beiträgen. Diese Beiträge in Form von Finanzhilfen sind zweckgebundene Unterstützungsleistungen, die Empfängerinnen und Empfängern ausserhalb der Stadtverwaltung für die freiwillige Erfüllung von Aufgaben oder eines Engagements im öffentlichen Interesse gewährt werden. Es handelt sich beispielsweise um Beiträge zur Unterstützung des Luzerner Stadtfests, der Fasnacht, der Chilbi Reussbühl, der Jugendorganisationen, der Fanarbeit, von Quartiervereinen und Quartiertreffs, der Weihnachtsbeleuchtung, von historischen Gedenkveranstaltungen u. a. m.

Für die Ausrichtung solcher Beiträge wird neben einem Budgetkredit und einer Ausgabenbewilligung eine hinreichende Rechtsgrundlage benötigt. Diese kann ein Gesetz oder ein Reglement, ein Gerichtsentcheid oder ein Beschluss in einem Bericht und Antrag sein, der mindestens dem fakultativen Referendum unterliegt. Vor diesem Hintergrund wurden die Rechtsgrundlagen für alle in der Stadt Luzern getätigten Beiträge geprüft. Die Analyse hat ergeben, dass es einzelne Beiträge gibt, die sich nicht auf eine hinreichende Rechtsgrundlage stützen lassen. Es handelt sich insbesondere um Finanzhilfen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die das friedliche und respektvolle Miteinander in der Stadt Luzern fördern sollen.

Beiträge seitens der Stadt werden nur dann ausgerichtet, wenn die unterstützte Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt. Die Auffassung darüber, was im öffentlichen Interesse liegt, ist wandelbar und unterliegt einer politischen Wertung. Hat der Gesetzgeber eine staatliche Aufgabe festgelegt oder eine Tätigkeit legitimiert, so ist diese im demokratischen Prozess als öffentliches Interesse bestimmt worden. In der Vergangenheit hat die Stadt Luzern das öffentliche Interesse entsprechend ihren Bedürfnissen konkretisiert und dazu schliesslich eine Praxis entwickelt.

Damit Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, insbesondere zur Förderung eines friedlichen und respektvollen Miteinanders, weiterhin möglich sind, soll für diese Beiträge mit dem vorliegenden Bericht und Antrag (B+A) eine Rechtsgrundlage auf Stufe Reglement geschaffen werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2 Abgrenzungen</b>	<b>4</b>
<b>3 Eruierte Handlungsfelder</b>	<b>5</b>
3.1 Beiträge an Veranstaltungen .....	5
3.2 Beiträge an die Fanarbeit .....	5
3.3 Beiträge zur Förderung des Quartierlebens .....	6
3.4 Jubiläumsbeiträge .....	6
3.5 Solidaritätsbeiträge .....	6
3.6 Unterstützungsbeiträge an die städtischen Jugendorganisationen .....	7
<b>4 Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
4.1 Politische Rahmenbedingungen .....	7
4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen .....	7
4.3 Finanzielle Rahmenbedingungen .....	7
<b>5 Die Reglementsbestimmungen im Einzelnen</b>	<b>8</b>
5.1 Art. 1 Zweck .....	8
5.2 Art. 2 Geltungsbereich .....	11
5.3 Art. 3 Rückzahlung .....	12
5.4 Art. 4 Vollzug .....	13
5.5 Art. 5 Aufsicht .....	13
5.6 Art. 6 Aufhebung eines Erlasses .....	13
5.7 Art. 7 Inkrafttreten .....	13
<b>6 Antrag</b>	<b>14</b>

# Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 ([FHGG; SRL Nr. 160](#)) und der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 ([FHGV; SRL Nr. 161](#)) wurden auf kantonaler Ebene neue gesetzliche Grundlagen zur Steuerung der Finanzhaushalte der Gemeinden geschaffen. In der Folge wurden auf städtischer Ebene das Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 ([sRSL 9.1.1.1.1](#)) und die Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 ([Finanzhaushaltverordnung; sRSL 9.1.1.1.2](#)) erlassen. Im Rahmen der stadtinternen Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Grundlagen wurde den Anforderungen an eine Ausgabe (vgl. § 32 Abs. 1 FHGG, Rechtsgrundlage, Budgetkredit, Ausgabenbewilligung) erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei stellten sich in der Praxis vermehrt Fragen betreffend die gesetzliche Grundlage. Zur Prüfung der identifizierten Unklarheiten im Zusammenhang mit den gesetzlichen Grundlagen von Ausgaben der Stadt Luzern wurde eine interdirektionale Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese gelangte zur Erkenntnis, dass nicht alle Ausgaben auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen. Ein Mangel bezüglich einer hinreichenden Regelungsstufe wurde dabei für unterschiedliche Beiträge, die unter anderem durch die Umwelt- und Mobilitätsdirektion, die Bildungsdirektion und die Sozial- und Sicherheitsdirektion ausgerichtet werden, eruiert. Der Stadtrat hat daher mit Protokollnotiz vom 14. Dezember 2022 die Sozial- und Sicherheitsdirektion beauftragt, für die folgenden Handlungsfelder mit einem B+A die gesetzliche Grundlage (Reglement) zu schaffen: Beiträge an Veranstaltungen, Events und Brauchtum (z. B. Stadtfest, Chilbi Reussbühl, Fasnacht), Fanarbeit und Quartierarbeit sowie Jubiläums- und Solidaritätsbeiträge.

## 2 Abgrenzungen

Am 29. Februar 2024 behandelte der Grosse Stadtrat den [B+A 46 vom 13. Dezember 2023](#): «Beitragsmanagement». Dieser beinhaltet den Erlass des Reglements über das Beitragsmanagement. Dieses Reglement vereinheitlicht die Rahmenbedingungen, die Voraussetzungen und den Prozess zur Vergabe und Überwachung von Beiträgen innerhalb der Verwaltung der Stadt Luzern. Das vorliegend unterbreitete Reglement über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens (RUZ) definiert die inhaltlichen Voraussetzungen zur Ausrichtung von spezifischen Finanzhilfen. Das RUZ geht damit dem Reglement über das Beitragsmanagement als Spezialreglement vor.

Das vorliegend zu erlassende Reglement regelt einzig Beiträge, die in Form von Finanzhilfen ausgerichtet werden. Bei den Finanzhilfen handelt es sich um geldwerte Vorteile, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Stadtverwaltung gewährt werden, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern. Beiträge in Form von Abgeltungen bilden explizit nicht Bestandteil dieses B+A.<sup>1</sup>

Weiter ist das RUZ vom Kultur- und Sportförderreglement abzugrenzen. Letzteres beinhaltet keine sozialpolitisch motivierten Fördermassnahmen. Das RUZ schliesst diese Lücke.

---

<sup>1</sup> Mit Abgeltungen sollen die finanziellen Lasten gemildert oder ausgeglichen werden, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, welche auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der Stadtverwaltung übertragen werden.

### 3 Eruierte Handlungsfelder

Das Legalitätsprinzip besagt, dass das Recht die Grundlage jeglichen staatlichen Handelns zu sein hat. Dies bedeutet, dass jede Gewährung eines Beitrags, neben einem Budgetkredit und einer Ausgabenbewilligung, einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage bedarf.

Bei Beiträgen, die nicht dauerhaft vorgesehen sind, kann die gesetzliche Grundlage mit einem Sonderkredit im Rahmen eines B+A geschaffen werden, der seinerseits dem fakultativen Referendum unterliegt. Werden in einem bestimmten Bereich jedoch dauernd wiederkehrende Ausgaben erwartet, empfiehlt sich, im Sinne einer transparenten und rechtsgleichen Praxis, eine Zweckbestimmung in einem formellen Gesetz zu verankern. Vor diesem Hintergrund prüfte eine interdirektionale Arbeitsgruppe die identifizierten Unklarheiten bezüglich der Rechtsgrundlagen gewisser Beiträge. Die Analyse hat ergeben, dass es einzelne Beiträge gibt, die zwar im öffentlichen Interesse liegen, hinsichtlich der Normstufe jedoch ungenügend geregelt sind (z. B. Regelung auf Verordnungs- anstatt auf Reglementsstufe). Es handelt sich insbesondere um Beiträge zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts mit dem Ziel eines friedlichen und respektvollen Miteinanders.

In der Vergangenheit hat die Stadt Luzern das öffentliche Interesse entsprechend ihren Bedürfnissen entwickelt und konkretisiert. Zum öffentlichen Interesse der Stadt Luzern zählen insbesondere gesellschaftliche Werte, unter Berücksichtigung des Brauchtums, mit welchen ein friedliches und respektvolles Zusammenleben gefördert wird. Um den Gestaltungsspielraum der Stadt Luzern aufrechtzuerhalten, wird vorgeschlagen, für die folgenden eruierten Handlungsfelder die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

#### 3.1 Beiträge an Veranstaltungen

Als der Grosse Stadtrat vom [Bericht \(B\) 13 vom 9. April 2008](#): «Konzept Eventpolitik Stadt Luzern» zustimmend Kenntnis nahm, stellte er die Weichen für die Bewertung von Veranstaltungen nach verschiedenen Kriterien. Damit verbunden war das klare Bekenntnis der Stadt Luzern zu Events mit besonderer Ausstrahlung als Bestandteil ihres Images sowie ihres gesellschaftlichen Lebens. Seither werden für die Unterstützung verschiedener Veranstaltungen wie etwa das Sommerfestival «Luzern Live» (vormals Blue Balls Festival), das «Live on Ice» oder im Zusammenhang mit der Fasnacht rund Fr. 100'000.– pro Jahr budgetiert. Diese Beiträge gründen jedoch nicht auf dem daraufhin erarbeiteten Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (nachfolgend [RNöG](#); [sRSL 1.1.1.1.1](#)), sondern vielmehr auf dem vorstehend genannten Bericht B 13/2008. Mit dem nun vorliegenden neuen Reglement erhalten diese Beiträge eine klare gesetzliche Grundlage (vgl. Ausführungen zu den konkreten Beiträgen in Kap. 5.1 Abs. 2 lit. c). Seit dem Jahr 2019 wird ein jährlicher Beitrag budgetiert und an den Verein Weihnachtsbeleuchtung Luzern ausbezahlt. Dieser pauschale Beitrag ist einerseits für die Übernahme der Kosten für die Hängung und den Betrieb der Weihnachtsbeleuchtung auf der Theaterbrücke und der Seebrücke gedacht und andererseits für die Organisation, den Unterhalt, die Einlagerung oder für Kommunikationsmassnahmen.

#### 3.2 Beiträge an die Fanarbeit

Die Stadt Luzern unterstützt den Verein Fanarbeit Luzern mit einem jährlichen Beitrag. Die grössten Beiträge an das Budget des Vereins leisten die FCL Innerschweiz AG sowie der Kanton Luzern, hinzu kommen kleinere Beträge von anderen Innerschweizer Gemeinden und Kantonen sowie von Stiftungen. Zudem erhält der Verein Fanarbeit Luzern eine jährliche Entschädigung für die Zugbegleitung zu den Auswärtsspielen.

Hauptziel der Fanarbeit Luzern ist die präventive Verminderung von situativer, struktureller und sozialbedingter Gewalt in der Fanszene des FC Luzern. Die Stadt Luzern hat den Mehrwert der Fanarbeit Luzern früh erkannt und setzt sich als Gründungsmitglied des Vereins Fanarbeit Luzern seit dem Jahr 2007 für

dessen Anliegen ein. Die präventive und vermittelnde Arbeit der Fanarbeit Luzern trägt dazu bei, dass Spiele des FC Luzern möglichst problemlos durchgeführt werden können. Die Fanarbeit Luzern wirkt als Drehscheibe und ermöglicht die Vernetzung der verschiedenen Beteiligten rund um Fussballspiele. Mit dem starken Engagement in der Arbeit mit jugendlichen Fans im Rahmen des Angebotes «Ragazzi Lucerna» leistet die Fanarbeit Luzern eine wichtige präventive Arbeit in diesem Bereich. Auch im Bereich Inklusion ist die Fanarbeit Luzern tätig: In Zusammenarbeit mit der Heilpädagogischen Schule Luzern begleitet sie Jugendliche mit kognitiven Einschränkungen regelmässig an ausgewählte FCL-Spiele.

### 3.3 Beiträge zur Förderung des Quartierlebens

Der Stadtrat hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass sich die Stadt Luzern durch lebendige, sichere und integrative Quartiere für die vielfältige Bevölkerung auszeichnet. Mit dem [B+A 12 vom 13. Juli 2011](#): «Quartier- und Stadtteilpolitik» hat der Grosse Stadtrat dem Ausbau der Quartierarbeit und der Schaffung eines Projektpools zur Umsetzung von Projekten zur Förderung des Zusammenlebens in Quartieren zugestimmt. Er hat damit anerkannt, dass lebendige Quartiere und deren Lebensqualität zu erhalten und zu fördern sind.

Das Ziel soll daher sein, das Quartierleben, die Integration und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Nur so ist ein friedliches Zusammenleben der vielfältigen Bevölkerung möglich. Zudem soll der Freiwilligenarbeit Wertschätzung entgegengebracht werden, sodass die Motivation für Freiwilligenarbeit generell und spezifisch für das Quartierleben und die Nachbarschaftshilfe wächst. Dies hat ein aktives Quartierleben für alle Generationen, Einheimische und Neuzugezogene zur Folge. So wird ein Zusammenleben in Frieden und fern von Ausgrenzung möglich.

Die Belebung und Förderung des Quartierlebens kann erfolgen, indem Quartiervereine, Quartiertreffs und Interessengemeinschaften mit Beiträgen unterstützt oder Räume für ihre Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden (vgl. Ausführungen zu den konkreten Beiträgen in Kap. 5.1 Abs. 2 lit. d).

### 3.4 Jubiläumsbeiträge

In einem weiteren Anwendungsfall soll die Stadt Luzern gestützt auf das vorliegend zu erlassende Reglement über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens Jubiläumsbeiträge leisten können. Typischerweise wird um die Leistung eines solchen Beitrags nicht ersucht, der Beitrag wird auf Initiative der Stadt geleistet. Infolgedessen muss im Falle von Jubiläumsbeiträgen nicht wie bei den meisten anderen Beiträgen aktiv ein Gesuch gestellt werden. Vielmehr soll die Stadt Luzern im Zeichen der Wertschätzung und in Würdigung der geleisteten Arbeit niederschwellig und auf Eigeninitiative hin Engagements zugunsten der städtischen Bevölkerung mit einem finanziellen Beitrag Anerkennung zollen können (vgl. Ausführungen zu den konkreten Beiträgen in Kap. 5.1 Abs. 2 lit. b).

### 3.5 Solidaritätsbeiträge

Gestützt auf das vorliegend zu erlassende Reglement sollen auch Solidaritätsbeiträge ausgerichtet werden können. Bei diesen Solidaritätsbeiträgen handelt es sich um Beiträge, die mehrheitlich zum Wohl der Stadtbevölkerung ausgerichtet werden. Beispielhaft erwähnt sei das Gesuch der jüdischen Gemeinde Luzern, welche bei der Stadt Luzern um einen Beitrag zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten ersuchte. Konkret beinhaltete das Gesuch einen Beitrag an bauliche Sicherheitsmassnahmen. Die Stadt Luzern sagte im Jahr 2022 einen solchen Beitrag zu. Überdies können auch nationale Solidaritätsbeiträge gestützt auf dieses Reglement ausgerichtet werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 RUZ). Dabei ist beispielsweise an die interkommunale oder -kantonale Solidarität im Zusammenhang mit Elementarereignissen zu denken. International ausgerichtete Beiträge fallen nicht unter dieses Reglement (vgl. Kap. 5.1 Abs. 2 lit. e).

## 3.6 Unterstützungsbeiträge an die städtischen Jugendorganisationen

Die Arbeitsgruppe eruierte als Handlungsfeld auch die Unterstützungsbeiträge an die städtischen Jugendorganisationen. In der Zwischenzeit wurde die Rechtsgrundlage für dieses Anliegen mit dem Reglement über Unterstützungsbeiträge an die städtischen Jugendorganisationen vom 9. Juni 2022 ([sRSL 3.1.1.1.1](#)) bereits geschaffen. Damit besteht für diese Beiträge kein Handlungsbedarf mehr.

## 4 Rahmenbedingungen

### 4.1 Politische Rahmenbedingungen

Mit dem [B+A 35 vom 4. Dezember 2019](#): «Luzerner Stadtfest 2021–2023», dem [B+A 12 vom 13. Juli 2011](#): «Quartier- und Stadtteilpolitik», dem [B+A 12 vom 3. Mai 2017](#): «Quartierentwicklung» oder dem [B 13 vom 9. April 2008](#): «Konzept Eventpolitik Stadt Luzern» bekundete der Stadtrat wiederholt das öffentliche Interesse an einem friedlichen und respektvollen Zusammenleben, indem er Beiträge an Veranstaltungen oder Bestrebungen sprach, mit denen das gemeinsame Erleben und damit das Zusammenwachsen verschiedener Interessen und Bevölkerungsteile im Vordergrund steht. Dies kommt nicht zuletzt auch im Willen zum Ausdruck, das Brauchtum mit Beiträgen zu unterstützen (bspw. Fasnacht).

### 4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Jedes staatliche Handeln muss gemäss Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ([BV; SR 101](#)) verfassungs- und gesetzeskonform sein. § 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 ([KV; SRL Nr. 1](#)) schreibt zudem vor, dass das Recht die Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist. Sodann muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Schliesslich müssen Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst erfüllen (§ 3 Abs. 1 KV). Das Gesetz über den Finanzhaushalt präzisiert, dass die Gemeinden ihren Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen haben (§ 2 Abs. 2 [FHGG](#)).

Die Ausrichtung eines Beitrags ist aus rechtlicher Sicht zulässig, sofern der Ausgabe eine rechtliche Grundlage, ein Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung zugrunde liegt. Das Erfordernis der rechtlichen Grundlage soll mit dem vorliegenden B+A geschaffen werden. Diese zu schaffende Rechtsgrundlage bezieht sich jedoch lediglich auf diejenigen Beiträge, die ihre rechtliche Grundlage nicht bereits in einem Spezialreglement finden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass beispielsweise an eine Veranstaltung neben einem Beitrag gemäss dem vorliegend zu erlassenden Reglement ein weiterer Beitrag gestützt auf ein städtisches Fonds-Reglement (bspw. Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997; [sRSL 8.2.1.1.1](#)) ausgerichtet wird.

### 4.3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag werden weder ein Sonderkredit noch ein Budgetmittel beantragt. Die Budgetmittel werden wie bis anhin über den ordentlichen Budgetprozess beantragt und die Ausgabenkompetenzen richten sich nach den Ausgabenbefugnissen der Stadt Luzern (vgl. Art. 32 Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern und Art. 69 und 70 Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, [sRSL 0.1.1.1.1](#)).

## 5 Die Reglementsbestimmungen im Einzelnen

Das neu zu schaffende Reglement über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens soll die folgenden sieben Artikel umfassen.

### 5.1 Art. 1 Zweck

#### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern erhält und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ziel ist ein friedliches und respektvolles Zusammenleben zum Wohl ihrer Bevölkerung.

<sup>2</sup> Sie kann dazu insbesondere folgende Beiträge in Form von Finanzhilfen ausrichten:

- a. Beiträge für Empfänge;
- b. Beiträge für Jubiläen, Ehrungen und ähnliche Anlässe;
- c. Beiträge an Brauchtum, Grossveranstaltungen und andere publikumswirksame Veranstaltungen;
- d. Beiträge zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und des Quartierlebens;
- e. Solidaritätsbeiträge.

#### **Abs. 1**

Im Zentrum stehen der Erhalt und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts mit dem Ziel eines friedlichen und respektvollen Zusammenlebens einer vielfältigen Bevölkerung fernab von Ausgrenzung. Dabei kann es sich insbesondere um ein Brauchtum handeln, das über Generationen hinweg Eingang in das Gesellschaftsleben fand, oder um zeitgemässe Gesellschaftspflege wie im Rahmen der Quartier- und Integrationsarbeit oder der FCL-Fanarbeit.

Bei den Anwendungsfällen unter dem vorliegenden Reglement handelt es sich nicht um öffentliche Aufgaben, die einer Erfüllungspflicht unterliegen. Hingegen soll die zu fördernde oder zu erhaltende Tätigkeit von öffentlichem Interesse sein, indem der Erhalt und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bezweckt werden. Gemäss Bundesgericht sind die Auffassungen darüber, was im öffentlichen Interesse liegt, wandelbar und unterliegen einer politischen Wertung. Es gibt keinen positiven Numerus clausus zulässiger öffentlicher Interessen, sondern nur negativ bestimmte Interessen, die unzulässig sind, weil sie der Verfassung zuwiderlaufen. Hat das Gesetz eine staatliche Aufgabe festgelegt, so ist diese im demokratischen Prozess als öffentliches Interesse bestimmt worden (BGer-Urteil 2C\_168/2019 vom 15. April 2019 E. 2.4).

Im Lichte dieser bundesgerichtlichen Auffassung obliegt es der Legislative, die öffentlichen Interessen festzulegen. Mit diversen Berichten und Anträgen haben der Stadtrat und das Parlament wiederholt das öffentliche Interesse an einem gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit an einem friedlichen und respektvollen Zusammenleben bekundet, indem sie Beiträge an Veranstaltungen oder Bestrebungen sprachen, mit denen das gemeinsame Erleben und damit das Zusammenwachsen verschiedener Interessen und Bevölkerungsgruppen im Vordergrund steht. Dies kommt nicht zuletzt auch im Willen zum Ausdruck, das Brauchtum, wie etwa die Chilbi Reussbühl oder die Fasnacht, mit Beiträgen zu unterstützen. Die Unterstützungswürdigkeit dieser Veranstaltungen und Aktivitäten haben sie damit bejaht. Mit dem Erlass des Reglements über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens wird dieses durch den Stadtrat und das Parlament definierte öffentliche Interesse in einem Rechtssatz statuiert.

Grundsätzlich liegt einer Finanzhilfe ein Gesuch der Empfängerin oder des Empfängers zugrunde. Von der Gesuchspflicht darf ausnahmsweise abgewichen werden, beispielsweise bei der Ausrichtung von Beiträgen an Jubiläen, Ehrungen und ähnliche Anlässe. Beiträge an die Fasnacht werden ebenfalls nicht gestützt auf ein Gesuch gesprochen, da es beim fasnächtlichen Treiben an einem eigentlichen Veranstalter oder einer eigentlichen Veranstalterin mangelt (vgl. Art. 14 Reglement über das Beitragsmanagement vom 29. Februar 2024).

**Abs. 2 lit. a und b**

In Abs. 2 lit. a und b sollen u. a. diejenigen Beiträge abgebildet werden, die bis anhin gestützt auf Art. 6 ff. der Beitragsverordnung vom 22. März 2006 ([sRSL 9.1.1.1.1](#)) ausgerichtet wurden. So sollen auch künftig Beiträge an Aperitifs und dergleichen gewährt werden, sofern die Veranstaltung nicht von der Stadtverwaltung selbst durchgeführt wird. Das öffentliche Interesse liegt dabei wie bisher darin, dass die Veranstaltung für die Stadt Luzern von Bedeutung ist oder dass Institutionen, die ihren Sitz in Luzern haben, ein Jubiläum feiern (bspw. 25, 50, 75 Jahre usw.). Beiträge an Apéros während General- oder Delegiertenversammlungen bilden den Hauptteil der gesprochenen Beiträge. In den Jahren 2019 bis 2023 erhielten beispielsweise folgende Institutionen Beiträge: Der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern für sein 150-Jahre-Jubiläum, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein für die Jahresversammlung, der Verein Carl Spitteler zur Feier der Verleihung des Literaturnobelpreises vor 100 Jahren und die Swiss Democracy Foundation für die Eröffnung der Weltkonferenz der Volksrechte.

Weiterhin werden in der Regel keine Beiträge an Bankette/Essen, Diplomfeiern, Empfänge oder Anlässe politischer Parteien oder Gruppierungen, Eröffnungsfeiern von Ausstellungen, Empfänge nach kantonalen Festen, Empfänge oder Anlässe von Vereinen oder Vereins-Abteilungen (Sportvereine) mit professionellem oder halbprofessionellem Charakter, Empfänge oder Anlässe anderer Gemeinwesen gewährt (vgl. Art. 7 Beitragsverordnung). Sobald das Reglement über das Beitragsmanagement und das RUZ in Kraft getreten sind, wird die Beitragsverordnung unter Berücksichtigung des RUZ revidiert.

Wenn sich eine Person oder Institution besonders für das gesellschaftliche Zusammenleben engagiert, soll im Zeichen der Wertschätzung und in Würdigung der geleisteten Arbeit gestützt auf Abs. 2 lit. b auf Initiative der Stadt hin ein Beitrag ausgerichtet werden können. Dies ausserhalb der bereits bestehenden Auszeichnungen im Bereich Kultur und Sport. Zu denken ist dabei beispielweise an eine Person oder Personengruppe, die sich mit einer Tätigkeit zugunsten eines Quartiers hervorhebt, wie dies im Jahr 2021 beim Verein Seed of Change, im Jahr 2022 beim Spar Geissenstein und im Jahr 2023 beim Wäsmeli-Cup der Fall war. Diese Arbeiten wurden mit dem Anerkennungspreis Quartierleben anerkannt.

**Abs. 2 lit. c**

Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes enthält keine Bestimmungen, die es der Stadt Luzern ermöglichen, Veranstaltungen direkt mit Beiträgen oder mit der Gewährung einer Defizitgarantie zu unterstützen. Es sieht ausschliesslich vor, dass zum einen Nutzungsgebühren und Auslagen teilweise oder gänzlich erlassen werden können, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse besteht (vgl. Art. 8 [RNöG](#)). Dies hat der Stadtrat mit verschiedenen Stadtratsbeschlüssen für einige Grossveranstaltungen, aber auch für kleinere und mittlere Events beschlossen. Zum anderen kann gestützt auf Art. 9 RNöG darauf verzichtet werden, den Veranstaltenden Aufwendungen städtischer Dienstabteilungen zu überbinden.

Bisher wurden die Beiträge, die im vorliegenden Art. 3 Abs. 2 lit. c als Brauchtum, Grossveranstaltungen sowie andere publikumswirksame Veranstaltungen beschrieben werden, aus dem Globalbudget von Stadtraum und Veranstaltungen «415 Nutzung öffentlicher Raum» gewährt. Dabei wurde auf den [B 13/2008](#) abgestützt. Mit dem vorliegenden Reglement kann nun eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Mit dem B 13/2008 wurden Kriterien zur Prüfung von bewilligungsfähigen Grossveranstaltungen im Kultur- und Sportbereich definiert, die den öffentlichen Grund einbeziehen. Dabei spielen die inhaltliche Ausrichtung, die Wertschöpfung oder die damit verbundenen Emissionen eine Rolle. Die Grossveranstaltungen werden nach einheitlichen Kriterien wie insbesondere mikro- und makroökonomische Aspekte, Image und Ausstrahlung, Umwelt und Verkehr, öffentlicher Zugang zum Event und Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens sowie Verfügbarkeit von Raum, Zeit und Ressourcen beurteilt. Diese Kriterien fanden schliesslich Eingang in das daraufhin erarbeitete Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes. Insbesondere Art. 17 (Bewilligungskriterien und Regeln für Grossveranstaltungen) fasst die Vorgaben aus dem B 13/2008 seither auf Gesetzesstufe zusammen.

### *Brauchtum*

Unter Brauchtum wird die bewusste Pflege von Brauch und Tradition verstanden.<sup>2</sup>

Unter Brauchtum sind in erster Linie Veranstaltungen im Rahmen der Fasnacht, die Weihnachtsbeleuchtung, die Chilbi und Projekte und Festivitäten zu historischen Gedenkanklässen zu verstehen.

Der besondere Fall der Fasnacht, kennt, abgesehen von den Tagwachten und den Umzügen, keine eigentliche Veranstalterin. Daher können Aufwendungen, bspw. für Signalisationen, Sanitäts-, Toiletten- und Stromversorgung, welche die Stadt Luzern bei Dritten einkauft oder mietet (z. B. Strom bei ewl, WC-Anlagen bei TOI TOI), nicht zu 100 Prozent aus den Erträgen für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit Verkaufsständen gedeckt werden. Aus den eingenommenen Nutzungsgebühren, welche die Betreiberinnen und Betreiber der Verpflegungsstände zu entrichten haben, sowie den Beiträgen verschiedener Fasnachtgruppen für die Nutzung eines bestimmten Platzes werden die Ausgaben der Stadt refinanziert. Ein allfälliges Minus wird schliesslich mit einem Betrag aus dem Unterstützungskonto für Events («415 Nutzung öffentlicher Raum») ausgeglichen. Dieser Ausgleich ist als Beitrag zu qualifizieren. Auch die Weihnachtsbeleuchtungen auf der Seebrücke und auf dem Rathaussteg werden unter den Begriff Brauchtum subsumiert. Bis anhin wurde dazu dem Verein Weihnachtsbeleuchtung Luzern zur feierlichen Gestaltung der Seebrücke und des Rathausstegs ein Beitrag aus dem Unterstützungskonto für Events ausgerichtet. Ebenso wird die Organisation der Chilbi Reussbühl jährlich mit einem Beitrag aus dem Unterstützungskonto für Events unterstützt.

Das Brauchtum umfasst des Weiteren Projekte und Festivitäten zu historischen Gedenkanklässen mit Bezug zur Stadtluzerner Geschichte. Erwähnt sei hier beispielsweise die Gedenk- und Jubiläumsfeier zum 200-jährigen Bestehen des Löwendenkmals im Jahr 2021 sowie das Projekt zum Gefecht bei Giskon 1847 (Schautafeln am Rontaler Höhenweg).

Nicht unter Abs. 2 lit. c fällt die Lozärner Mäas, da es sich dabei um eine eigene Veranstaltung der Stadt Luzern handelt.

### *Grossveranstaltungen*

Für die Qualifizierung der Grossveranstaltungen nach diesem Reglement werden – wie vorangehend ausgeführt – weiterhin die Kriterien gestützt auf den [B 13/2008](#) sowie Art. 17 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes angewandt. Darunterfallende Grossveranstaltungen können jährlich stattfindende Veranstaltungen wie der Lucerne Marathon und der Luzerner Stadtlauf oder einmalige Veranstaltungen wie beispielsweise das Eidgenössische Jodlerfest 2008 sein.

Das Stadtfest im Besonderen: Als Grossveranstaltung gemäss dieser Bestimmung wird auch das ehemalige Luzerner Fest qualifiziert, das basierend auf dem [B+A 35 vom 4. Dezember 2019](#): «Luzerner Stadtfest 2021–2023» Unterstützungsbeiträge erhielt für die Geschäftsstelle und die eigentlichen Kosten für das Fest sowie eine Defizitgarantie. Um die Durchführung auch im Jahr 2024 nahtlos weiterführen zu können, wurde mit dem [B+A 45 vom 6. Dezember 2023](#): «Stadtfest Luzern» die entsprechende Rechtsgrundlage erlassen. Da das RUZ als Rechtsgrundlage für sämtliche Grossveranstaltungen dienen wird, erübrigt sich eine besondere Rechtsgrundlage für eine einzelne Veranstaltung wie das Stadtfest. Das Reglement über das Stadtfest Luzern vom 1. Februar 2024 kann daher mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben werden.

### *Publikumswirksame Veranstaltungen*

Zu den in Art. 1 Abs. 2 lit. c als publikumswirksame Veranstaltungen bezeichneten Anlässen gehören beispielsweise das Fumetto, Funk am See, der Ämmelauf Littau, die 1.-August-Feier oder die Weihnachtsmärkte. Auch für diese für Luzern wichtigen Veranstaltungen sollen gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen punktuell und bei Bedarf Beiträge ausgerichtet werden können.

---

<sup>2</sup> Ein Brauch ist eine innerhalb einer Gemeinschaft entstandene, regelmässig wiederkehrende, soziale Handlung von Menschen in festen, stark ritualisierten Formen. Bräuche sind Ausdruck der Tradition.

**Abs. 2 lit. d**

Die Beiträge zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und des Quartierlebens umfassen aktuell die Beiträge an die Fanarbeit und die Beiträge zur Belebung und Förderung des Quartierlebens (vgl. Kap. 3.2 und 3.3). Ziel dieser Beiträge soll sein, ein Gemeinwesen zu gestalten, in welchem ein friedliches und respektvolles Zusammenleben in Sicherheit und fern von Ausgrenzung möglich ist.

Bei der Förderung und Belebung des Quartierlebens handelt es sich u. a. um folgende Beiträge:

- Projektbeiträge aus dem Projektpool Quartierleben: Aus dem Projektpool werden Beiträge an Anlässe, Quartierrundgänge, Quartierbrunches usw. gesprochen, die nicht von Quartiervereinen organisiert werden. Organisatoren sind oft Elterngruppen oder Familiengruppen, die nicht als Vereine organisiert sind. Ziel dieser Beiträge ist die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und damit die Belebung und Förderung des Quartierlebens sowie die Wertschätzung der Freiwilligenarbeit.
- Beiträge an Quartiervereine: Die Beiträge werden nach einem Verteilschlüssel von einer dafür eingesetzten Kommission an die 21 Quartiervereine der Stadt Luzern verteilt. Damit soll das Quartierleben belebt und gefördert werden.
- Beiträge an Quartiertreffs: Diese Beiträge erreichen Quartiertreffs wie den Sentitreff, das Zentrum St. Michael, den Treff Hochhüsliweid oder den Quartiertreff Obergütsch zur Unterstützung der Organisation von Veranstaltungen oder werden für das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten gewährt. Im Vordergrund dieser Unterstützung des Vereins- und damit auch des Quartierlebens steht hier insbesondere die Raumnutzung.

**Abs. 2 lit. e**

Bei Solidaritätsbeiträgen ist die Abgrenzung zum Reglement über Solidaritätsbeiträge vom 27. Oktober 2022 ([sRSL 5.5.1.1.1](#)) von Belang. Die darin genannten Solidaritätsbeiträge sind im globalen Kontext zu verstehen. Hingegen verstehen sich die Solidaritätsbeiträge im Sinne des RUZ zum Wohl der städtischen Bevölkerung, wie beispielsweise der Beitrag an die jüdische Gemeinde Luzern im Jahr 2022 (vgl. Kap. 3.5). Zudem bietet das vorliegende Reglement mit Art. 5 Abs. 2 RUZ die Möglichkeit, von den Vorgaben abzuweichen, und stellt sicher, dass nicht nur die Solidarität mit der Stadtluzerner Bevölkerung möglich ist. Vielmehr ist auch eine Solidaritätsbekundung in interkommunaler und kantonaler Hinsicht möglich.

**5.2 Art. 2 Geltungsbereich****Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, richten sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen nach dem für das Beitragsmanagement geltende Reglement.

<sup>2</sup> Beiträge können zudem aus Solidaritätsgründen gewährt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Spezialreglemente.

Beiträge werden generell von der Art her unterschieden in Abgeltungen und Finanzhilfen. Mit Abgeltungen sollen die finanziellen Lasten gemildert oder ausgeglichen werden, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, welche auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der Verwaltung übertragen werden. Finanzhilfen werden als geldwerte Vorteile definiert, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Verwaltung gewährt werden, um Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern.

Das vorliegende Reglement umfasst ausschliesslich die Beiträge, die in Form einer Finanzhilfe ausgerichtet werden. Die Finanzhilfe wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Geldwerter Vorteil oder Vergünstigung

Die Empfängerin oder der Empfänger einer Finanzhilfe erhält eine finanzielle Entschädigung, ohne dafür eine marktübliche Gegenleistung zu erbringen.

- Freiwillige Tätigkeit

Die Empfängerin oder der Empfänger ist aus rechtlicher Sicht frei, darüber zu entscheiden, ob sie oder

er eine durch Finanzhilfe geförderte Tätigkeit ausüben will. Im Unterschied zu einer öffentlichen Aufgabe besteht für die Tätigkeiten nach dem vorliegenden Reglement keine Erfüllungspflicht. Die Finanzhilfe fördert somit Aufgaben, die nicht von der Stadt delegiert sind und auch ohne von der Stadt übertragenes Recht ausgeübt werden können und dürfen. Entscheidet sich die Stadt jedoch für die Ausrichtung eines Beitrags an diese Tätigkeit, kann sie die Ausrichtung des Beitrags an einen Zweck oder an die Erfüllung von Auflagen knüpfen (vgl. Ausführungen unten zu «Verhaltensbindung»).

– Verhaltensbindung

Die Gewährung einer Finanzhilfe ist an die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe geknüpft. Eine Finanzhilfe wird grundsätzlich zweckgebunden ausgerichtet. Mit welcher Art von Zweckbindung die Finanzhilfe verbunden ist (z. B. Förderung sozialer Tätigkeit) spielt dabei keine Rolle. Die geförderte Tätigkeit muss aber im öffentlichen Interesse liegen.

– Ausserhalb der Stadtverwaltung

Bei der Empfängerin oder dem Empfänger muss es sich um Dritte ausserhalb der städtischen Verwaltung handeln. Es kann sich um juristische oder natürliche Personen handeln.

Die Beiträge werden grundsätzlich zweckgebunden ausgerichtet. Die Empfängerin und der Empfänger verpflichten sich damit, den Beitrag zur Erreichung des definierten Zwecks einzusetzen. Die Empfängerin und der Empfänger haushalten wirtschaftlich und setzen den Beitrag wirkungsvoll ein. Zudem muss das öffentliche Interesse einen Bezug zur Stadt Luzern aufweisen. Beispielsweise muss bei der Unterstützung einer Vereinstätigkeit die unterstützte Tätigkeit mehrheitlich zugunsten der Stadtbevölkerung erfolgen. Des Weiteren wird ein Beitrag grundsätzlich nur gewährt, wenn die Empfängerin und der Empfänger des Beitrags zumutbare Eigenleistungen erbringt sowie angemessene Drittfinanzierungen nutzt.

Bei den unter diesem Reglement ausgerichteten Beiträgen handelt es sich um freiwillig ausgerichtete Beiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die zuständige Stelle ist jedoch an die verfassungsmässigen Prinzipien gemäss Art. 5 [BV](#) gebunden. Das heisst, dass jeder Beitrag eine gesetzliche Grundlage voraussetzt (Art. 5 Abs. 1 BV). Weiter ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (Art. 5 Abs. 2 BV), wie auch das Willkürverbot und das Rechtsgleichheitsgebot.

### Abs. 3

Im vorliegenden Reglement wird explizit auf den Vorrang von Spezialreglementen verwiesen, welche ebenfalls Beiträge und geldwerte Leistungen vorsehen. Dazu gehören beispielsweise das Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991 ([sRSL 3.5.1.1.3](#)), das Reglement über die internationale Beziehungspflege der Stadt Luzern vom 9. Juni 2022 ([sRSL 0.5.7.1.1](#)) oder das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes ([RNÖG; sRSL 1.1.1.1.1](#)).

## 5.3 Art. 3 Rückzahlung

### Art. 3 Rückzahlung

Die Rückzahlung kann verlangt werden, wenn die Beiträge

- a. nicht entsprechend dem vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder
- b. aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden.

Diese Bestimmung dient der Behörde als Kontrollinstrument. Gestützt darauf kann sie die Rückzahlung der Beiträge verlangen, sollten diese nicht entsprechend dem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Ebenso kann die Rückzahlung verlangt werden, wenn die Beiträge aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden (ungerechtfertigte Bereicherung).

## 5.4 Art. 4 Vollzug

### Art. 4 *Vollzug*

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Dem Stadtrat kommt die Möglichkeit zu, Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement zu erlassen. Die Finanzkompetenzen der Dienstabteilungen, der Direktionen und des Stadtrates sind mit den Ausgabenbefugnissen in Art. 32 der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern und Art. 70 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern geregelt. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Verordnung zum Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern vom 28. August 2002 ([§RSL 0.5.1.1.2](#)).

## 5.5 Art. 5 Aufsicht

### Art. 5 *Aufsicht*

Die gestützt auf dieses Reglement ausbezahlten Beiträge werden im Rahmen des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Im Geschäftsbericht der Stadt Luzern erfolgt eine Berichterstattung über die durch die Stadt Luzern ausgerichteten Beiträge. Transferaufwände und -erträge werden im Geschäftsbericht und im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) detailliert pro Aufgabe ausgewiesen. Ausserdem werden im Anhang zur Jahresrechnung die zugesicherten Gemeindebeiträge aufgeführt.

## 5.6 Art. 6 Aufhebung eines Erlasses

### Art. 6 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über das Stadtfest Luzern vom 1. Februar 2024 wird aufgehoben.

Am 1. Februar 2024 hat der Grosse Stadtrat den [B+A 35 vom 4. Dezember 2023](#): «Stadtfest Luzern» beraten und das Reglement über das Stadtfest Luzern vom 1. Februar 2024 beschlossen. Neu bildet das RUZ die gesetzliche Grundlage für das Erbringen von Beiträgen an Grossveranstaltungen und andere publikumswirksame Veranstaltungen, womit das Reglement über das Stadtfest Luzern überflüssig wird. Das Reglement über das Stadtfest Luzern wird daher mit dem Erlass des RUZ aufgehoben.

## 5.7 Art. 7 Inkrafttreten

### Art. 7 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

## 6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, das Reglement über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erlassen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 27. März 2024



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 14 vom 27. März 2024 betreffend

### **Erlass des Reglements über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens (RUZ),**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

#### **Reglement über die Beiträge zur Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens (RUZ)**

vom ...

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern erhält und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ziel ist ein friedliches und respektvolles Zusammenleben zum Wohl ihrer Bevölkerung.

<sup>2</sup> Sie kann dazu insbesondere folgende Beiträge in Form von Finanzhilfen ausrichten:

- a. Beiträge für Empfänge;
- b. Beiträge für Jubiläen, Ehrungen und ähnliche Anlässe;
- c. Beiträge an Brauchtum, Grossveranstaltungen und andere publikumswirksame Veranstaltungen;
- d. Beiträge zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und des Quartierlebens;
- e. Solidaritätsbeiträge.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, richten sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen nach dem für das Beitragsmanagement geltende Reglement.

<sup>2</sup> Beiträge können zudem aus Solidaritätsgründen gewährt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Spezialreglemente.

#### **Art. 3 Rückzahlung**

Die Rückzahlung kann verlangt werden, wenn die Beiträge

- a. nicht entsprechend dem vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder
- b. aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden.

#### **Art. 4 Vollzug**

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

#### **Art. 5 Aufsicht**

Die gestützt auf dieses Reglement ausbezahlten Beiträge werden im Rahmen des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

**Art. 6** *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über das Stadtfest Luzern vom 1. Februar 2024 wird aufgehoben.

**Art. 7** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Juni 2024

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Jules Gut  
Ratspräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin